

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) –**

#### **A Problem**

In Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit an vielen Orten Containerunterkünfte für Personen, die sich über das Asylrecht in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, geplant oder bereits gebaut. Die diesem Vorhaben zugrundeliegenden Entscheidungen auf politischer Ebene haben dazu geführt, dass in vielen Kommunen großer Unmut herrscht. Insbesondere der fehlende Einfluss auf Entscheidungsprozesse wird dabei von vielen Bürgern und kommunalen Entscheidungsträgern beklagt. Sogar die Ministerpräsidentin des Landes hat öffentlich eingeräumt, dass der politische Dialog zur sich im Bau befindlichen Container-Siedlung in der Gemeinde Upahl nicht ausreichend stattgefunden hat.

Hieraus ableitend entsteht der Konflikt, dass die Kommunen des Landes einerseits dazu verpflichtet sind, für Unterbringung, Integration und Alltagsbewältigung bei der Aufnahme des genannten Personenkreises zu sorgen, sie andererseits aber keine gesetzlich fixierte Möglichkeit haben, im Falle fehlender Ressourcen und aufgrund mangelnder Rechtsdurchsetzung (hier vor allem bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht und Dublin-Regelung) vonseiten des Bundes und des Landes souverän einen Aufnahmestopp zu verhängen. Aufgrund der vom Land gesetzlich normierten Aufnahmepflicht können mehrheitlich auftretende Interessen (Beispiel Gemeinde Upahl) von gemeindeangehörigen Bürgern derzeit weder wirksam artikuliert noch auf kommunaler Ebene durchgesetzt werden.

Die Kommunen des Landes stoßen immer öfter und in immer stärkerem Maße an ihre Belastungsgrenzen. Dabei ist zu bedenken, dass die Landesregierung die Zuweisungen an Kommunen verantwortet, obwohl die Kommunen selbst naturgemäß besser um ihre eigenen Kapazitäten wissen. Hinzu kommt, dass durch täglich weiteren Zuzug und Nachzug weiter Personenkreise auch außerhalb des Asylrechts eine Lösung immer dringlicher wird. Unabhängig von kulturellen oder moralischen Fragen ist der jetzige Weg schon aus tatsächlichen Gründen wie finanziellen, personellen oder räumlichen Grenzen der vorhandenen Ressourcen schlicht nicht weiter gangbar.

## **B Lösung**

Die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ermöglicht den Kommunen, souverän auf Entscheidungsprozesse im geltenden Asylrecht einzuwirken und damit Situationen der gesellschaftlichen Überforderung vor Ort zu vermeiden. Das ist ein wichtiger Schritt, um die kommunale Selbstverwaltung und die demokratische Legitimation migrationspolitischer Entscheidungen zu stärken.

Diejenigen, die die lokalen Verhältnisse am besten kennen, weil sie in ihnen leben, können in der Regel am besten beurteilen, ob die Zuweisungen von Asylbewerbern und anderen Personen die Zumutbarkeitsgrenzen ihrer Kommune übersteigen. Neben der Beurteilungskompetenz gibt ihnen die neue gesetzliche Regelung allerdings die Möglichkeit, Zuweisungen seitens des Landes begründet abzulehnen. Des Weiteren gilt dieses Recht ausdrücklich auch für kleinere Gemeinden, um zu verhindern, dass die Verteilung des Personenkreises einfach von oben nach unten diktiert werden kann. So werden konkrete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Aufnahmestopp ermöglichen. Damit wird eine demokratische Mitwirkung auf derjenigen Ebene gewährt, die von der Umsetzung des geltenden Asylrechts unmittelbar betroffen ist.

## **C Alternativen**

Illegale Migration gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes unterbinden und Ausreisepflicht konsequent durchsetzen.

## **D Notwendigkeit der Regelung**

Die Kommunen benötigen in ihrem eigenen Interesse zielführende Möglichkeiten, um einen Aufnahmestopp verhängen zu können. Die Notwendigkeit resultiert aus der realen Überforderung vieler Kommunen im Land und der derzeit fehlenden Regelung, sich mit einem Aufnahmestopp gegen eine nicht erfüllbare Anweisung zur Wehr zu setzen.

## **E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) –**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) – des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, ber. 780; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240-3), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte können einen Aufnahmestopp verhängen und die Aufnahme verweigern, wenn diese ihre wirtschaftliche, infrastrukturelle oder soziale Kapazität übersteigen würde.“

2. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die kreisangehörigen Gemeinden können einen Aufnahmestopp verhängen und die Aufnahme verweigern, wenn diese ihre wirtschaftliche, infrastrukturelle oder soziale Kapazität übersteigen würde.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Die Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns haben zu einem erheblichen Teil ihre Belastungsgrenzen nicht nur erreicht, sondern überschritten. Die Lage spitzt sich seit Monaten zu und droht vollkommen außer Kontrolle zu geraten. Lehrermangel, eine relativ geringe Anzahl Polizeivollzugsbeamter oder zu wenig Arztpraxen wirken sich immer stärker negativ aus, je mehr Aufgaben sie zu bewältigen haben, je mehr Personen sie versorgen müssen oder auch bei steigender Zahl derjenigen, von denen sie beansprucht werden. Unterrichtsausfälle, verspätete Notarzteinsätze und erhebliche Überstunden-Akkumulation bei der Polizei sind Tatsachen. In dieser angespannten Situation legt das derzeitige FLAG die Zuweisung von Personen, die über das Asylrecht nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind, letztlich ausschließlich in die Hände des Landes. Zwar kann auf der kommunalen Ebene finanzielle Kompensation durch das Land erwartet werden, grundlegende Probleme lassen sich aber über Geld nicht lösen. Die Möglichkeit für Kommunen, einen Aufnahmestopp zu verhängen, ist derzeit inexistent. Sie können gegenüber der höheren Verwaltungsebene keinerlei wirkungsvolle Einsprüche erheben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Lösungsansatz, der es den unteren Verwaltungsebenen ermöglicht, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und eigener Einschätzung der Verhältnisse vor Ort, die sie selbst naturgemäß am besten beurteilen können, wirkungsvoll den Entscheidungsprozess mitzugestalten. Anstatt die Probleme von oben nach unten zu schieben und Verantwortung abzuwälzen, werden mit der neuen Möglichkeit des Aufnahmestopps im Extremfall die konkreten Konsequenzen von denen getragen, die sie auf anderer Ebene ebenso zu verantworten haben – in diesem ersten Schritt durch das Land. Auch ist wichtig, dass auf der untersten Verwaltungsebene, in den kleinen Gemeinden, gegenüber größeren Städten und Landkreisen entsprechende Mechanismen greifen können.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Da das Verhältnis zwischen Land und Landkreisen sowie kreisfreien Städten einerseits in § 2 Absatz 1 und das Verhältnis zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden andererseits in § 2 Absatz 3 des derzeitigen FLAG Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden, sind die Möglichkeiten zum Aufnahmestopp für Landkreise und Gemeinden jeweils entsprechend zu verorten.

Der Gesetzesentwurf legt dabei im Besonderen einen Schwerpunkt auf die Frage der vorhandenen Infrastruktur in einer Kommune. Wenn in elementaren Bereichen, wie der schulischen Bildung, der Sicherheit, bei der ärztlichen Versorgung oder anderen für die Gesellschaft wichtigen Ressourcen keine nachhaltige Strategie und Konzepte sichergestellt sind, sollen Kommunen die Möglichkeit erhalten, einen Aufnahmestopp zu verhängen. Die Begründung einer solchen Situation obliegt einzig und allein bei der demokratisch gewählten Institution (kommunale Vertretung der Bürger eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder kreisangehörige Gemeinden), die nicht zuletzt politisch die Aufnahme direkt zu verantworten hat.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.